



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Dezember 2004 (16.12)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2003/0282 (COD)

15995/04

LIMITE

ENV 679
ENT 158
CODEC 1331

VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordokument: 15537/1/04 ENV 662 ENT 153 CODEC 1312 REV 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 15494/03 ENV 655 ENT 221 CODEC 1704 – KOM(2003) 723 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren
– Politische Einigung

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat im Dezember 2003 den oben genannten Vorschlag übermittelt.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung im April 2004
abgegeben.

Der AStV hat das Dossier am 24. November sowie am 1., 8. und 13. Dezember 2004
erörtert.¹

¹ DK/MT/UK: Parlamentsvorbehalte.

II. KOMPROMISSPAKET DES VORSITZES

Das Addendum zu diesem Vermerk enthält einen überarbeiteten Vorschlag des Vorsitzes für ein **umfassendes Kompromisspaket**, das unter Berücksichtigung der im AStV am 13. Dezember 2004 geführten Beratungen erstellt wurde.

In dieser neuen Fassung des Kompromisspakets wird zu jeder der drei noch offenen Fragen ein geringfügig überarbeiteter Text vorgeschlagen: Beschränkung der Verwendung von Cadmium (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4), Sammelziele (Artikel 13 Absatz 2) und Recyclingziele (Artikel 15 und Anhang III).

A. Beschränkung der Verwendung von Cadmium – Artikel 4

Das im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene umfassende Kompromisspaket des Vorsitzes sieht ein partielles Cadmiumverbot für Batterien vor. Schnurlose Elektrowerkzeuge sind von diesem Verbot ausgenommen. Allerdings müsste die Kommission die Ausnahme schnurloser Elektrogeräte prüfen und ggf. Vorschläge hierzu unterbreiten (deren Annahme im Mitentscheidungsverfahren erfolgen würde).

BE/DK/EE/ES/LT/AT/FI/SI/SE vertreten den Standpunkt, dass das Cadmiumverbot nach einer kurzen Übergangszeit auch für schnurlose Elektrowerkzeuge gelten sollte (allerdings sollte es möglich sein, diese Übergangszeit im Wege des Ausschussverfahrens zu verlängern, falls bis dahin noch keine geeignete alternative Batterietechnologie verfügbar ist). Dieser Ansatz wird auch von SK unterstützt.

Allerdings haben CZ/DE/EL/FR/IE/IT/CY/LV/MT/PL/PT/UK mitgeteilt, dass sie ein Verbot nur dann akzeptieren können, wenn schnurlose Elektrogeräte hiervon ausgenommen sind. Ein umfassenderes Verbot als das gegenwärtig in Artikel 4 vorgesehene sei daher für sie nicht annehmbar.

B. Sammelziele – Artikel 13

Das im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene umfassende Kompromisspaket des Vorsitzes sieht vor, dass zu dem jeweils genannten Zeitpunkt die folgenden Mindestsammelquoten erreicht werden: 20 % (4 Jahre nach Umsetzung der Richtlinie); 40 % (7 Jahre nach Umsetzung) und 50 % (10 Jahre nach Umsetzung) (oder, mit anderen Worten, 6, 9 bzw. 12 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie). Die Kommission müsste die Zweckmäßigkeit dieser Ziele sowie die eventuelle Festlegung weiterer Ziele für die Folgejahre prüfen (Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b).

Ergebnisse früherer Beratungen :

- weit gehendes Einvernehmen über das Sammelziel von **20 % – 4 Jahre** nach Umsetzung.
- CZ/DE/FR/CY/LV/MT/PL können das Sammelziel **40 % – 7 Jahre** nach Umsetzung als Teil eines insgesamt annehmbaren Kompromisspakets akzeptieren. EL/IT/LT/HU/PT/SI/SK/UK können maximal **35 % – 7 Jahre** nach Umsetzung akzeptieren.
- BE/DK/EE/ES/FR/NL/AT/SK/SE/FI ziehen **60 % – 10 Jahre** nach Umsetzung vor. DE/IE/LT/HU/PL haben mitgeteilt, dass sie **50 % – 10 Jahre** nach Umsetzung als Teil eines insgesamt annehmbaren Kompromisspakets akzeptieren könnten.
- Die Kommission kann Ziele akzeptieren, deren umweltpolitischer Anspruch nicht unter dem ihres ursprünglichen Vorschlags liegt.

C. Behandlung, Recycling und Beseitigung - Artikel 15 und 15a sowie Anhang III

Das im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene umfassende Kompromisspaket des Vorsitzes verlagert die technischen Einzelheiten in einen neuen Anhang III, der im Wege des Ausschussverfahrens entsprechend dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt geändert oder ergänzt werden kann. Er bietet den Mitgliedstaaten zudem die Option einer umweltfreundlichen Beseitigung von Schwermetallen, soweit bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Das Konzept des Vorsitzes wird weitgehend gebilligt. Allerdings wird auf Folgendes hingewiesen:

- PT lehnt das vollständige Verbot der Beseitigung von Industrie- und Fahrzeug-Alt-Batterien und -akkumulatoren nach Artikel 15a ab;
- EL/ES/IT/LV/HU/PT/UK bezweifeln, dass das Recyclingziel von 55 % nach Anhang III Absatz 3 Buchstabe c tatsächlich erreicht werden kann; PL fordert mehr Zeit für das Erreichen der Ziele;
- ES hält es für zweckmäßiger, von der Festlegung spezifischer Recyclingziele abzusehen und einfach vorzuschreiben, dass alle gesammelten Batterien und Akkumulatoren einem Recyclingverfahren zugeführt und alle Schwermetalle zum Zwecke der Wiederverwendung oder der umweltfreundlichen Beseitigung entfernt werden müssen.

III. SONSTIGE FRAGEN

Folgende Fragen sind noch zu klären:

1. **Rechtsgrundlage** – AT lehnt die doppelte Rechtsgrundlage ab und spricht sich für Artikel 175 als einzige Rechtsgrundlage aus;
2. **kleine Hersteller** – DE/ES/PT/SK/FI/SE haben Zweifel an der in Artikel 22a vorgesehenen Flexibilität;
3. **Berichte über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten** – Vorbehalt von KOM gegen die Streichung der Artikel 5 und 17 und die Aufnahme weniger strenger Anforderungen in Artikel 28.

IV. FAZIT

Der Rat sollte die oben umrissenen noch offenen Fragen erörtern, damit eine politische Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann.